



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 10/2013 vom 16. Mai 2013

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.04.2013**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.04.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege am 17.04.2013 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums;
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studien- und -prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und -prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

Die Studierenden sollen befähigt werden, als Fach- und Führungskräfte in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

(3) Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Neben den fachtheoretischen Studienanteilen sind Praktika zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im fünften Semester, das zweite Praktikum im siebten Semester zu absolvieren. Die Praktika sind in der Regel in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abzuleisten. Näheres zum Praktikum ist in der Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“ geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Lehrvortrag und Übungen angeboten. Mittels Übungen fertigen die Studierenden eigene Entwürfe zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme und üben kreative Lösungen zu erarbeiten. In den Modulen werden Pflicht- und Wahlanteile angeboten. Der Pflichtanteil beträgt 80%, der Wahlanteil 20%. Ein Wahlkurs findet nur statt, wenn sich mindestens sechs Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der Studierenden nach Maßgabe des § 11 RStud/PrüfO. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die Konvention des Europarates und der Unesco, Nr. 165 („Lissabonner Konvention“) zu beachten. Soweit danach eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, wird jede Hochschulqualifikation, die ein anderer Vertragsstaat verliehen hat, grundsätzlich anerkannt.

Eine Anerkennung ist nur zu versagen, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation des Vertragsstaates im Vergleich zu der besteht, die durch den Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ besteht.

§ 5 Studien- und –prüfungsplan

- (1) Der Studien- und -prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte, Notengewichtung sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und –prüfungsplan festgelegt.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungsleistungen („studienbegleitende Prüfungsleistungen“) werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung oder des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu fünf Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten.

c) Hausarbeit

Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zu Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.

Das Thema der Hausarbeit wird vom oder von der Modulbeauftragten festgelegt. Den Studierenden soll die Wahl mehrerer Themen ermöglicht werden. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt worden ist. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 15 und 20 Manuskriptseiten liegen. Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

- (2) Für die Module „Praktikum I“ und „Praktikum II“ gilt die Praktikumsordnung.
- (3) Der als Anlage beigefügte Studien- und -prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringen sind. Als Prüfer oder Prüferin fungiert bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Lehrkraft oder die bzw. der davon personenverschiedene Modulbeauftragte. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als Einzelleistungen erbracht.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden grundsätzlich in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt. Dieser Prüfungszeitraum ist grundsätzlich für die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit festzulegen. Klausuren und Hausarbeiten werden durch den Prüfungsausschuss genehmigt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann der oder die Studierende sie zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie die erstmaligen Prüfungsversuche.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.
- (4) Wiederholungen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester
 - Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.
- (8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

§ 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in dieser Ordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 - a) der Bachelorarbeit und
 - b) der Mündlichen Abschlussprüfung.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer
 - a) im Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ eingeschrieben ist,
 - b) das vorgeschriebenen Praktikum I erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist grundsätzlich nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - b) ein Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit,

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (4) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.
- (5) Das vorgeschlagene Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachtenden müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder eine hauptamtliche Lehrkraft sein.
- (7) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich als elektronische Datei auf einem Datenträger bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtenden gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann sich dem Votum des Erstgutachters anschließen, wenn er oder sie nicht von der Bewertung des Erstgutachters abweicht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann nach Maßgabe des Absatzes 9 aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (11) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandene Bachelorarbeit wird in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zur Mündlichen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn
- der oder die Studierende eingeschrieben ist,
 - die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist und
 - alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Die Mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des siebten Semesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Mündliche Abschlussprüfung orientiert sich an den Themen der Module des Studiengangs einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch die Mündliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module verfügt.

(3) Die Mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Mitglieder angehören, von denen einem der Vorsitz übertragen wird. Alle Mitglieder sollen Lehrkräfte der Hochschule sein, darunter mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bzw. eine hauptamtliche Lehrkraft. Der Prüfungskommission soll in der Regel mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit angehören. Die Mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Abschlussprüfung beträgt für jeden Studierenden mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

(5) Die Beurteilung der Mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 7 festgestellt. Die Note wird der oder dem Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss im nachfolgenden Semester auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung der Mündlichen Abschlussprüfung „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Recht im Unternehmen“ nicht möglich.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Die Noten werden gemäß ihrer Gewichtung berücksichtigt. Diese beträgt für:

- die Note der Bachelorarbeit 20 % (Faktor 0,2)
- die Note der Mündlichen Abschlussprüfung 10 % (Faktor 0,1)
- die gewichteten Noten für studienbegleitende Prüfungsleistungen insgesamt 70 % (Faktor 0,7)

Die gewichteten Noten werden, abgeschnitten nach zwei Stellen nach dem Komma, addiert. Die Notengewichtung für studienbegleitende Prüfungsleistungen ist im Studien- und –prüfungsplan (Anlage) festgelegt.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- | | |
|--|-----------------------|
| - Wert bis einschließlich 1,5 | sehr gut (1) |
| - Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut (2) |
| - Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend (3) |
| - Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend (4) |
| - Wert von mehr als 4,0 | nicht ausreichend (5) |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs des Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend – mit

A = die besten 10 v. H.

B = die nächsten 25 v. H.

C = die nächsten 30 v. H.

D = die nächsten 25 v. H.

E = die nächsten 10 v. H.

ausgewiesen.

§ 14 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Laws (LL.B.)”

verliehen.

§ 15 Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“ enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der Bachelorarbeit,
- c) die Note der Mündlichen Abschlussprüfung,
- d) die Modulnoten
- e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Leistungspunkte,
- f) die Bezeichnung der Stellen, an denen die Praktika abgeleistet wurde,
- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Leistungspunkte.
- h) den ECTS-Grad

(3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws“ beurkundet.

(5) Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der HWR Berlin unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der Mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem		
			SWS	LP	% Abschlussnote																		
Modul 18 Wirtschaftsenglisch		LT												3		5							
Modul 18: Übung*	U													3									
Modul 19 Internationales Privatrecht und Europarecht		K												3		5	2,46						
Modul 19: Lehrvortrag	LV													2									
Modul 19: Übung (Wahl)	U													1									
Modul 20 Mediation, Schiedsverfahren, Vertragsgestaltung		LT												3		5							
Modul 20: Übung*	U													3									
Modul 21 GmbH-Recht, Aktienrecht, Umwandlungsrecht		K															5		8	3,94			
Modul 21: Lehrvortrag	LV																	4					
Modul 21: Übung*	U																		1				
Modul 22 Insolvenzplanverfahren, Privatinsolvenzen		K/M															4		6	2,96			
Modul 22: Lehrvortrag	LV																	3					
Modul 22: Übung*	U																		1				
Modul 23 Arbeitsrecht		K															5		8	3,94			
Modul 23: Lehrvortrag	LV																		4				
Modul 23: Übung*	U																		1				
Modul 24 Projektarbeit, Kommunikations- und Verhaltenstraining		LT															5		8				
Modul 24: Übung*	U																	5					
Modul 25 Praktikum I		PB														15							
Modul 26 Praktikum II		PB																					15
Bachelorarbeit																							10
Mündliche Abschlussprüfung																							5
Summe SWS 1. bis 7. Semester			103			19				19				18						19			
Summe LP 1. bis 7. Semester			210							30							30			30			30
CNW 1. bis 7. Semester																							
% der Abschlussnote						14,79								14,79						14,79			14,79
																				2,46			10,85
																							30,00

* ⁴/₅ der SWS sind Pflicht und ¹/₅ Wahl, die genaue Aufteilung ist dem Modulkatalog zu entnehmen

Legende

Curricularwert
Hausarbeit
Klausur
Leistungspunkte
Lehrvortrag (40 Studierende)
Leistungstest (unbenotet)
Mündliche Prüfung
Praktikumsbericht (unbenotet)
Semesterwochenstunden
Übung (20 Studierende)

CNW
H
K
LP
LV
LT
M
PB
SWS
Ü

Erläuterungen

Prozentuale Abschlussnote = Leistungspunkte des benoteten Moduls x 70 %
Anzahl der benoteten Modul-Leistungspunkte